



**Subventionen für öffentliche Einrichtungen im kommunalen Bereich, die Projekte zur Integration und zur Aufnahme von Ausländern initiieren und unterstützen  
Modalitäten für die Bereitstellung von Subventionen**

**2020**

**Allgemeiner Rahmen**

Über den Haushaltsartikel „*Subventionen an öffentliche Einrichtungen im kommunalen, interkommunalen und regionalen Bereich, die Projekte zur Integration und Aufnahme von Ausländern initiieren und unterstützen*“ bietet das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion (im Folgenden „das Ministerium“) den Gemeinden, Gemeindegewerkschaften und öffentlichen Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Gemeinden stehen Maßnahmen zur Integration initiieren, finanzielle Unterstützung an, bis die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind.

**1. Förder- und Auswahlkriterien**

**a. Kriterien für den Förderanspruch**

- Die Gemeinde, das Gemeindegewerkschaft oder die der Aufsicht der Gemeinden unterstellte öffentliche Einrichtung muss in ihrem Haushalt einen Artikel „Einnahmen“ vorsehen.
- Das Projekt, für das der Zuschuss beantragt wird, muss mit der vom Ministerium verfolgten Integrationspolitik übereinstimmen und den Grundsatz berücksichtigen, dass die Integration ein gegenseitiger Prozess ist, der sowohl Luxemburger als auch Nicht-Luxemburger berücksichtigt. Das Projekt muss daher sowohl für die hiesige Gesellschaft, als auch für das Zielpublikum einen Mehrwert bieten.  
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nachhaltige Projekte, die mehrere auf kommunaler Ebene tätige Akteure einbeziehen und/oder die einen transversalen Integrationsansatz bevorzugen, d.h. mehrere Bereiche des kommunalen Lebens betreffen, vorrangig behandelt werden. Die Kofinanzierung wird auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenaufstellung (Anhang 2) gewährt, die dem Ministerium vorgelegt wird und im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2020 verfügbaren Mittel bis zu maximal 75% der als förderfähig identifizierten Kosten betragen kann. Es ist wichtig zu betonen, dass das Ministerium seine Beiträge zur Organisation von Festen künftig auf einen Betrag von 5.000 Euro beschränkt.
- Die Kofinanzierung für Gemeinden, die einen kommunalen Integrationsplan (PCI) umsetzen möchten, ist auf 25.000 Euro pro Gemeinde begrenzt.



- Im Interesse der Transparenz und der Koordination auf Gemeindeebene müssen der Gegenstand des Antrags und der Antragsteller auf Gemeindeebene im Voraus festgelegt werden (z.B. Schöffenrat, Gemeinderat, beratende kommunale Integrationskommission, zuständige Gemeinde als Ganzes, Gemeindesyndikat oder eine öffentliche Einrichtung unter der Aufsicht der Gemeinden).

### Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Als erstattungsberechtigt gelten Ausgaben, welche zwischen dem 1.1.2020 und dem 31.12.2020 getätigt werden und die :

- im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- erforderlich sind für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen des betreffenden Projekts;
- in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sind, insbesondere dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Kostenwirksamkeit. Dies bezieht sich vor allem auf den Kostenaufwand im Verhältnis zur Anzahl der Personen, die durch das Projekt erreicht werden;
- verbucht, identifizierbar und kontrollierbar sind;
- seit Beginn des Projekts ordnungsgemäß dokumentiert sind;
- während des für das Projekt vorgesehenen Zeitraums angefallen sind und bezahlt wurden.

### b. Auswahlkriterien

Um in den Genuss einer Kofinanzierung zu kommen, müssen die eingereichten Aktionen oder Projekte soweit wie möglich folgende Kriterien erfüllen:

- **Situation und Bedarf:** Relevanz des Projekts in Bezug auf die Situation und den Bedarf Luxemburgs und der betreffenden Gemeinde (Projekt, das auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme eingeleitet wurde; Projekt, das sowohl die luxemburgische, als auch die nicht-luxemburgische Bevölkerung einbezieht; Projekt, das die soziokulturelle und sprachliche Vielfalt berücksichtigt; interkulturelles Projekt, usw.).
- **Kosteneffizienz:** Das Projekt entspricht den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere was die Anzahl der am Projekt beteiligten Personen und die durch das Projekt erreichten Personen betrifft.
- **Projektdurchführbarkeit:** Realistisches Projekt, bei dem die notwendigen Grundlagen für seine Durchführbarkeit beachtet werden.
- **Partnerschaftsprojekt:** Projekt, das in Zusammenarbeit mit anderen Partnern durchgeführt wird, unter Beteiligung lokaler, nationaler oder assoziativer Partner (Aktion seitens der Gemeindebehörden, koordiniert vom Gemeindedienst, unter Beteiligung eines oder mehrerer politisch Verantwortlichen, durchgeführt in Zusammenarbeit mit der beratenden kommunalen Integrationskommission oder



anderen beratenden kommunalen Kommissionen, lokalen Verbänden und Vereinen, Schulen, dem Maison-Relais, dem Jugendhaus, dem Altersheim, anderen lokalen Strukturen, anderen Gemeinden, nationalen Verbänden, Verwaltungen, Ministerien usw.)

- **Komplementarität:** Projekt, das andere Maßnahmen ergänzt, die im Rahmen nationaler (PAN, Konventionen, usw.) und kommunaler Programme finanziert werden.
- **Zielgruppe:** Projekt zur Förderung des *Empowerment*, der Einführung von Nicht-Luxemburgern in die hiesige Gesellschaft, sowie des interkulturellen Dialogs; das Projekt berücksichtigt sowohl Luxemburger, als auch Nicht-Luxemburger.
- **Evaluierung:** Einrichtung eines *Monitoring*-Systems; Bewertung der positiven und negativen Aspekte, der Angemessenheit der Aktionen im Verhältnis zu den verfolgten Zielen, der Wirkung und der Zufriedenheit der Zielgruppen.

## 2. Verfahren

### a. Antragstellung

Um eine Kofinanzierung zu beantragen, müssen die Gemeinden, Gemeindesyndikate oder öffentlichen Einrichtungen unter der Aufsicht der Gemeinden folgende Schritte beachten:

- Füllen Sie das Antragsformular aus (Anhang 1),
- Erstellen Sie eine vorläufige Kostenaufstellung (Anhang 2)
- Schicken Sie beide, ordnungsgemäß von einer bevollmächtigten Person der zuständigen Behörde unterschriebenen, Dokumente, zu Händen der Ministerin für Familie und Integration, an untenstehende E-Mail Adresse:

[communes@integration.etat.lu](mailto:communes@integration.etat.lu)

Gemeinden, Gemeindesyndikate und öffentliche Einrichtungen unter der Aufsicht der Gemeinden können während des gesamten Haushaltsjahres 2020 ihre Projekte einreichen. Die Projekte müssen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Nur Ausgaben die im Haushaltsjahr 2020 anfallen sind förderfähig.

Es ist zu beachten, dass die Anträge nach den geltenden Rechtsvorschriften vor der Durchführung des Projekts und spätestens 3 Wochen vor Projektbeginn beim Ministerium eingehen müssen, und dass rückwirkende Anträge nicht berücksichtigt werden.

### b. Auswahlverfahren



Die Abteilung für Integration wird die Anträge nach den in den vorliegenden Bewilligungsmodalitäten vordefinierten Kriterien bewerten. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Die Gemeinden, Gemeindesyndikate und öffentlichen Einrichtungen unter der Aufsicht der Gemeinden werden über die Ergebnisse der Bewertung per E-Mail informiert.

### c. Verpflichtungen

Wenn der Antrag genehmigt wird, verpflichtet sich der Antragsteller:

- Das **Logo des Ministeriums und die Aufschrift „mit Unterstützung des Ministeriums für Familie und Integration“** auf alle für die Öffentlichkeit bestimmten Präsentations-, Informations- und Werbeunterlagen aufzunehmen.  
Dieses Logo ist auf Anfrage in der Abteilung für Integration erhältlich. Vor dem Druck und der Verteilung von Material, welches das Logo trägt, ist dem Ministerium ein „Gut zum Druck“ zur Genehmigung vorzulegen.
- bis spätestens den 31. Januar 2021 **einen Durchführungsbericht und eine Endabrechnung** (Anhang 3, mit Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweisen) vorzulegen.
- im Durchführungsbericht die im Bereich der Integration durchgeführten Aktivitäten und die dabei erzielten Ergebnisse aufzuführen (Anhang 4).
- das Ministerium umgehend zu informieren, sollte sich das Programm oder der Ablauf der Aktion oder des Projekts ändern. Die gleiche Maßnahme gilt, wenn die Durchführung des Projekts sich als unmöglich erweist oder das Projekt abgebrochen wird. In letzteren beiden Fällen sind die **bereits gezahlten Vorschüsse an das Ministerium zurückzuerstatten**.

### d. Monitoring

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 8. Juni 1999 über den Haushalt, das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung des Staates ([www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1999/0068/a068.pdf](http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1999/0068/a068.pdf) | "page=6") müssen die Subventionen für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden, und die Begünstigten müssen die Verwendung der erhaltenen Subventionen begründen. Gemäß Artikel 83 des Gesetzes über den Haushalt, das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung des Staates müssen die Subventionen an den Staat zurückerstattet werden, sollten sich die Erklärungen als ungenau oder unvollständig erweisen, die Verwendung der Zuschüsse nicht dem Zweck entsprechen, für den sie gewährt wurde, oder die mit der Kontrolle beauftragten Agenten oder Dienststellen durch den Empfänger in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.



Im Falle einer doppelten öffentlichen Finanzierung müssen die unberechtigt erhaltene Beträge vom Begünstigten an den luxemburgischen Staat zurückgezahlt werden.

### **3. Unterstützung bei der Ausarbeitung von Aktionen und Projekten und Kontaktaufnahme**

- Für weitere Informationen stehen Frau Anne DAEMS und Herr Michael KRAPP zu Ihrer Verfügung.

[communes@integration.etat.lu](mailto:communes@integration.etat.lu)

Telefon: 247 - 65 798 oder 247 – 85 795

- Die Austausch- und Unterstützungsgruppe zur Integration auf lokaler Ebene (**GRESIL, GR**oupe d'Echange et de Soutien en matière d'Intégration au niveau Local) trifft sich zweimal jährlich, um die Akteure zu vernetzen, bewährte Praktiken zu fördern und auszutauschen und die Umsetzung von Maßnahmen zur lokalen Integration zu unterstützen. Die Gemeinden werden über die Treffen der Gruppe in Kenntnis gesetzt und gebeten, die Gemeindevertreter und -politiker, das Gemeindepersonal und die Mitglieder der beratenden kommunalen Integrationskommissionen, die an dem Thema interessiert sind, einzuschreiben.
- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen und Politiken im Bereich der lokalen Integration“, das von der ASTI durchgeführt und vom Ministerium gefördert wird, steht den Gemeinden und den Gemeindefitzwerken ein *Helpdesk für lokale Integration* zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um ein Büro, das die Gemeinden berät und begleitet, insbesondere bei der Erstellung eines kommunalen Integrationsplans und bei der Beantragung von Kofinanzierungen und Subventionen.